



**Sozialgericht
Hildesheim**

32. Kammer
Die Kammervorsitzende
Vorab per Fax: 05527 943122

Sozialgericht Hildesheim, Postfach 10 11 53, 31111 Hildesheim

Rechtsanwälte



Auch über das elektronische Gerichts- und
Verwaltungspostfach (EGVP) erreichbar.

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

S 32 KR 4041/17 ER

Datum

21.11.2017



Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit



. AOK - Niedersachsen

weist das Gericht darauf hin, dass gem. § 31 Abs. 6 S. 2 SGB V eine Genehmigung der Krankenkasse nur bei einer erstmaligen Verordnung vorgesehen und eine Befristung dem Gesetz nicht zu entnehmen ist. Damit dürfte die von der Antragsgegnerin vorgenommene Befristung nicht rechtmäßig gewesen sein. Die weiteren Verordnungen durch den Arzt dürften somit keiner Genehmigung der Antragsgegnerin mehr bedürfen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass eine Genehmigung durch die Krankenkasse nur in begründeten Ausnahmefällen abgelehnt werden kann. Der Zusatz, dass eine Ablehnung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist, muss so verstanden werden, dass die Krankenkasse bei Vorliegen einer Verordnung darlegen und beweisen muss, dass eine Standardbehandlung nicht existiert bzw. diese geeignet ist oder keine – wenn auch nur ganz entfernt liegende – Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome durch die Einnahme von Cannabisarzneimitteln besteht (Beck/Pitz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 3. Aufl. 2016, § 31 SGB V, Rn. 97.2 m.w.N.).

Damit dürfte der Antragsteller, sofern bereits eine Verordnung durch seinen Arzt ausgestellt wurde, sich auch ohne eine entsprechende Genehmigung das begehrte Mittel in der Apotheke besorgen können.

Sie erreichen das Sozialgericht Hildesheim mit den Stadtbuslinien 1, 2, 4 und 5 Haltestelle Bohlhweg.

Dienstgebäude:
Kreuzstraße 8
31134 Hildesheim

Sprechzeiten:
Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon:
05121 304-0
Telefax:
05121 304-512

Internet:
www.hildesa-sozialgericht.niedersachsen.de
EGVP:
aria-sp1-1424933686005-015782881

Überweisung: Sozialgericht Hildesheim
IBAN: DE33 2505 0000 0106 0250 59
SWIFT/BIC: NOLADE2HXXX
Nord/LB Hannover

Zur Klarstellung wird die Antragsgegnerin jedoch gebeten mitzuteilen, ob die im Rahmen des ER-Verfahrens mit dem Aktenzeichen 52 KR 4014/17 ER genannte Befristung aufgehoben wird.

Frist zur Stellungnahme: **24.11.2017**

Mit freundlichen Grüßen



Richterin am Sozialgericht

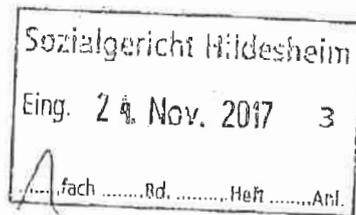




ADK Niedersachsen - 37070 Göttingen

Per Fax: 05121 304-512
Sozialgericht Hildesheim
32. Kammer
Die Kammervorsitzende
Postfach 10 11 53
31111 Hildesheim

AOK - Die Gesundheitskasse
für Niedersachsen
Regionaleinheit Südniedersachsen
Godehardstr. 24
37081 Göttingen



Rechtsstreit [REDACTED] / AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
Az.: S 32 KR 4041/17 ER
Ihre Verfügung vom 21.11.2017

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in unserem Schreiben vom 16.06.2017, im Verfahren S 52 KR 4014/17 ER, hatte die Beklagte eine befristete Kostenübernahme eine Cannabis-Medikation für den Zeitraum vom 04.04.2017 bis zum 03.10.2017 zugesagt.

Diese Befristung heben wir hiermit auf.

Wir sagen die Kostenübernahme der Cannabis-Medikation zu, solange diese von einem Vertragsarzt auf einem Vertragsrezept verordnet wird. Es fällt in den Verantwortungsbereich des Vertragsarztes die Medikation und auch die zu verordnende Menge festzulegen. Diese Genehmigung entbindet den Vertragsarzt nicht davon, die Wirtschaftlichkeit bei der Verordnung der Cannabis-Medikation zu berücksichtigen.

Den behandelnden Vertragsarzt des Klägers werden wir gesondert informieren.

